

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2018****Rechnungswesen**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021 finden Sie - sofern erforderlich - auf Seite 3 der Lösungshinweise. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

Aktualisierung der Sachverhalte auf den Rechtsstand 31.12.2021

- Anhebung der GWG-Grenze von 410 € auf 800 € (netto) für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft wurden.
- § 7g EStG in der am 29.12.2020 geltenden Fassung (Jahressteuergesetz 2020)

AP Sommer 2018	Sachverhalt	aktualisiert
Teil I: EÜR		
▪ Jahreszahl	2017	2021
Teil II: Laufende Buchungen und Abschreibungsbuchungen		
Aufgabe 7		
▪ Jahreszahl	2017	2021
▪ Text	S hat, nachdem er in den Wirtschaftsjahren 2017 und 2018 mehrere betriebliche Investitionen in Höhe von insgesamt 80.000,00 EUR plant, im Wirtschaftsjahr 2016 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 32.000,00 EUR gebildet.	S hat, nachdem er in dem Wirtschaftsjahr 2020 mehrere betriebliche Investitionen in Höhe von insgesamt 80.000,00 EUR plant, im Wirtschaftsjahr 2021 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 32.000,00 EUR gebildet. S ordnet dieser Investition den Investitionsabzugsbetrag aus 2020 in maximaler Höhe zu.

Teil III: Abschreibungsvergleich				
	lt. Sachverhalt		aktualisiert	
Jahreszahl	2017		2021	
gekaufte Gegenstände	Nettobetrag		Lieferdatum	
	lt. Sachverhalt	aktualisiert	lt. Sachverhalt	aktualisiert
1 Kopierer Marke Dunox; Nutzungsdauer 7 Jahre	800 EUR	900 EUR	März 2017	März 2021
1 Aktenkoffer zur geschäftlichen Nutzung; Nutzungsdauer 3 Jahre	200 EUR	300 EUR	August 2017	August 2021

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**
Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		171.900,00		78.100,00	
1.	„Sie erfasste das Honorar als Betriebseinnahme im Jahr 2017“ Unklar ist, ob es sich bei der im Jahr 2017 erfassten Betriebseinnahme um das in Rechnung gestellte Honorar oder das auf dem Bankkonto gutgeschriebene Honorar handelt. Zuflussprinzip (Hinweis: § 11 Abs. 1 EStG), BE in 2018 a) in Rechnung gestellte Honorar; $4.000,00 \times 1,19 =$ b) dem Bankkonto gutgeschriebene Honorar $4.000,00 \times 1,19 = 4.760,00 \times 98\% =$		4.760,00 (4.664,80)		
2.	Tauschähnlicher Umsatz ▪ <u>Ertragsteuerrecht</u> Der Anspruch auf die Gegenleistung ist mit dem gemeinen Wert der erbrachten sonstigen Leistung zu bewerten. ▪ <u>Umsatzsteuerrecht</u> Umsatzsteuer = BE (Hinweis: Bei einem tauschähnlichen Umsatz gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG). Kosmetik ist keine BA, weil private Veranlassung (Hinweis: § 12 Nr. 1 EStG)	500,00 95,00			595,00
3.	Private Veranlassung (Hinweis: § 12 Nr. 1 EStG)				450,00
4.	Sondervorauszahlung Umsatzsteuer = BA Säumniszuschlag zur Umsatzsteuer = BA			2.500,00 25,00	
5.	Aufwendungen häusliches Arbeitszimmer = BA $(15.000,00 + 3.300,00) \times 20/100 =$ (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG)			3.660,00	
6.	<u>Anschaffungskosten Regalwand</u> Kaufpreis: $5.950,00/1,19 = 5.000,00$ Montage: $238,00/1,19 = \underline{200,00}$ 5.200,00 <u>Lineare AfA (§ 7 Abs. 1 EStG)</u> $5.200,00/13 = 400,00 \times 1/12 =$ Hinweis: <u>Degressive AfA vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 (§ 7 (1) EStG)</u> $7,69\% \text{ (lineare AfA-Satz)} \times 2,5\% = 19,23\%$ $19,23\% \times 5.200,00 = 999,96 \times 1/12 = 83,33$ <u>Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)</u> $20\% \text{ von } 5.200,00 =$ Gezahlte Vorsteuer (Montage) = BA, $(238,00/119) \times 19 =$ Vorsteuer Regalwand ist im Jahr der Zahlung BA			33,00 (gerundet) 1.040,00 38,00	
7.	Umsatzsteuerzahllast = BA Einkommensteuererstattung ist keine BE, weil private Veranlassung (Hinweis, § 12 Nr. 3 EStG)		1.720,00	1.280,00	
8.	Investitionsabzugsbetrag (IAB) $50\% \text{ von } 35.000,00 = 17.500,00$ (siehe unten)				

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
9.	<p>Die Kosten für das Hotel, den Mietwagen sowie die gezahlte Vorsteuer (Hotel, Mietwagen und Verpflegung) wurden richtig als BA erfasst.</p> <p>Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur in Höhe der Verpflegungspauschalen als BA im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden.</p> <p><u>Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehraufwendungen Verpflegung 100,00 <p><u>Verpflegungspauschalen</u></p> <p>Anreisetag 12,00</p> <p>Zwischentag 24,00</p> <p>Abreisetag <u>12,00</u> ./ . 48,00</p> <p>nicht abzugsfähige BA 52,00 (Hinweis: § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafzettel (§ 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG) 15,00 <p>Summe nicht abzugsfähige BA <u>67,00</u></p> <p>alternativ: Hinzurechnung Gewinn (siehe unten)</p>				67,00
					(--)
	Spaltensummen	172.495,00	6.480,00 (6.384,80)	86.676,00	1.112,00 (1.045,00)
		166.015,00/166.110,20		85.564,00 (85.631,00)	
	Gewinn	80.451,00/80.546,20 (80.384,00/80.478,20)			
	Investitionsabzugsbetrag (Nr. 8) 50% von 35.000,00 =	./ . 17.500,00			
	Nicht abzugsfähige BA (Nr. 9 alternative Lösung)	(67,00)			
	Steuerlicher Gewinn	62.951,00/63.046,20			

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen

1.1	5559 (3559)	42.500,00	an	3310 (1610)	45.000,00
	5800 (3800)	2.500,00			

1.2	1433 (1588)	9.405,00	an	1460 (1360)	13.905,00
	5840 (3850)	4.500,00		alternativ 1800 (1200)	
	<u>Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (Hinweis: § 11 UStG)</u>				
	Dekorationsmaterial (§ 11 Abs. 1 UStG)			42.500,00	
	Fracht (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 UStG)			2.500,00	
	Zoll (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 UStG)			4.500,00	
	Bemessungsgrundlage			49.500,00	
	Einfuhrumsatzsteuer: 19% von 49.500,00 =			9.405,00	
	Hinweis: Zahlung per Girocard (ehemals EC-Karte): Die Übermittlung der Daten an die Bank kann taggleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bankkonto des Zahlenden wird jedoch frühestens am nächsten Tag belastet.				

2.	3310 (1610)	8.650,00	an	1800 (1200)	8.390,50
				5725 (3725)	259,50
	3802 (1772)	49,31	an	1402 (1572)	49,31
	3% von 8.650,00 = 259,50				
	19% von 259,50 = 49,31 (Hinweis: Kunstblumen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19%)				

3.	5925 (3125)	600,00	an	3310 (1610)	600,00
	1408 (1578)	114,00	an	3835 (1785)	114,00
	Hinweis: <u>Leistungsempfänger S als Steuerschuldner (§ 13b UStG)</u>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Spedition mit Sitz in Frankreich erbringt an den Unternehmer S eine nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung. ▪ Steuerschuldner ist nach § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 UStG der Leistungsempfänger S. Die geschuldete Steuer i. H. v. 600 € kann S nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG als Vorsteuer abziehen. ▪ Die Spedition ist nach § 14a Abs. 5 UStG zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet. 				

4.1	1460 (1360)	143,10	an	4000 (8000)	120,25
	alternativ: 1800 (1200)			3800 (1770)	22,85
	90% von 159,00 = 143,10				
	Hinweis: <u>Abhollieferung</u>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 3c UStG kommt bei Abhollieferungen nicht zur Anwendung. ▪ Der Ort bestimmt sich nach § 3 Abs. 6 UStG (Nürnberg). ▪ Der Umsatz ist im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig. 				
	Zahlung per Girocard (ehemals EC-Karte): Die Übermittlung der Daten an die Bank kann taggleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers erfolgt jedoch frühestens am nächsten Tag.				

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

4.2	1800 (1200)	14.579,10	an	1210 (1410)	15.030,00
	4700 (8700)	378,91			
	3800 (1770)	71,99			
Forderung: $(14.579,10/97) \times 100 = 15.030,00$ Erlösschmälerung: $3\% \text{ von } (15.030,00/1,19) = 378,91$					

5.1	0670 (0480)	400,00	an	1600 (1000)	476,00
	1400 (1570)	76,00			
Hinweis: Für Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) und Software kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Die Regelung greift für alle Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2021 beginnen (BMF-Schreiben vom 26.02.2021). Es handelt sich um eine rein steuerliche Vorschrift.					

5.2	6260 (4855)	400,00	an	0670 (0480)	400,00
(Kto. 6262 (4860) Abschreibungen auf aktivierte, geringwertige Wirtschaftsgüter)					

6.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögensgegenstand des Anlagevermögens ▪ voraussichtlich dauernde Wertminderung ▪ Abschreibungsgebot (gemildertes Niederstwertprinzip) ▪ Wertansatz Handelsbilanz: 140.000 € § 253 Abs. 3 HGB				
-----	---	--	--	--	--

6.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ▪ voraussichtlich dauernde Wertminderung ▪ Abschreibungswahlrecht ▪ Wertansatz Steuerbilanz: <ul style="list-style-type: none"> – Anschaffungskosten: 350.000 EUR <li style="text-align: center;">oder – Teilwert: 140.000 EUR § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG				
-----	---	--	--	--	--

6.2.1	6230 (4840)	210.000,00	an	0215 (0065)	210.000,00
$350.000,00 - 140.000,00 = 210.000,00$					
Hinweis: Laut Aufgabenstellung soll der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich sein. Im Rahmen der Ausübung des steuerlichen Wahlrechts ist damit auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben.					

7.1.1	Keine Buchung				
-------	---------------	--	--	--	--

7.1.2	0520 (0320)	24.150,00	an	3310 (1610)	28.738,50
	1400 (1570)	4.588,50			

7.2	<u>Wertansatz Handelsbilanz</u> Anschaffungskosten 24.150,00 Abschreibung $(24.150/8 \text{ Jahre}) \times 10/12 =$ <u>./ 2.515,63</u> Wertansatz 31.12. <u>21.634,37</u>				
Hinweis: Handelsrechtlich ist die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG nicht zulässig.					

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

7.3 ▪ Außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG)
 ▪ 50% von 24.150,00 = 12.075,00
 höchstens 32.000,00 (IAB)

7.4 **Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 3**
AK-Kürzung (Hinweis: § 7g Abs. 2 EStG)
 6243 (4853) 12.075,00 an 0520 (0320) 12.075,00

AfA-Bemessungsgrundlage
 Anschaffungskosten 24.150,00
 AK-Kürzung ./ 12.075,00
 12.075,00

Lineare AfA (Hinweis: § 7 Abs. 1 EStG)
 (12.075,00/8 Jahre) x 10/12 = 1.257,81

6220 (4830) 1.257,81 an 0520 (0320) 1.257,81

Hinweis: degressive AfA: 12,5% x 2,5 = 31,25%, max. 25% v. 12.075,00 = 3.018,75 x 10/12 = 2.515,62

Sonderabschreibung (Hinweis, § 7g Abs. 5 EStG)
 20% von 12.075,00 = 2.415,00

6241 (4851) 2.415,00 an 0520 (0320) 2.415,00

Hinweis: Keine zeitanteilige Berücksichtigung der Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung (Jahresbetrag).

8.1 6437 (4397) 200,00 an 1800 (1200) 200,00

8.2.1 GewSt-Rückstellung
 14.450,00 – (4 x 3.200,00) = 1.650,00

7610 (4320) 1.650,00 an 3035 (0956) 1.650,00

8.2.2	Handelsrechtlicher Gewinn ▪ (abzugsfähige) Betriebsausgaben ▪ Gewinnminderung i. H. v. 200 € + 1.650 € = 1.850 €	Steuerrechtlicher Gewinn ▪ Keine Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5b EStG ▪ außerbilanzielle gewinnerhöhende Hinzurechnung i. H. v. 200 € + 1.650 € = 1.850 €
-------	--	--

9.1 6805 (4920) 324,00 an 3500 (1700) 428,40
 1434 (1548) 61,56
 2100 (1800) 42,84

Telefon: 90% v. 360,00 = 324,00
 Im Folgejahr abziehbare Vorsteuer: 90% v. 68,40 = 61,56
 Privatentnahme: 10% v. 428,40 = 42,84

Hinweis: Nach R 3.4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 UStAE sind die auf die Gesprächsgebühren entfallenden Vorsteuern in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen.

9.2 2100 (1800) 80,92 an 4640 (8920) 68,00
 3800 (1770) 12,92

Hinweis: Die private Nutzung der Telefonanlage unterliegt nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG der Besteuerung. Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG die anteilige AfA i. H. v. 68 €.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

10.1	1246 (0998)	1.500,00	an	4923 (2731)	1.500,00
	1800 (1200)	1.428,00	an	1240 (1460)	5.950,00
	6930 (2400)	3.800,00			
	3800 (1770)	722,00			
5.950,00 – 1.428,00 = 4.522,00/1,19 = 3.800,00 (Forderungsverlust netto)					

10.2	Forderungen			384.200,00	
	steuerfreie Forderung (Fa. Mercy)			<u>./. 28.000,00</u>	
	Bruttoforderungen			356.200,00	
	darin enthaltene Umsatzsteuer			<u>./. 56.872,27</u>	
	Nettoforderungen			299.327,73	
	steuerfreie Forderung (Fa. Mercy)			<u>28.000,00</u>	
	einwandfreie Nettoforderungen			<u><u>327.327,73</u></u>	
1% von 327.327,73 = 3.273,00 (abgerundet)					
<u>Auflösungsmethode</u>					
	1248 (0996)	3.885,00	an	4920 (2730)	3.885,00
	6920 (2450)	3.273,00	an	1248 (0996)	3.273,00
<u>Anpassungsmethode</u>					
	1248 (0996)	612,00	an	4920 (2730)	612,00

11.	Lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 EStG): (22.500,00/3 Jahre) x 11/12 = 6.875,00				
	6220 (4830)	6.875,00	an	0520 (0320)	6.875,00
Buchwert zum 01.01.17					
				22.500,00	
				<u>./. 6.875,00</u>	
				<u><u>15.625,00</u></u>	
18.000,00 (Teilwert) > 15.625,00 → Buchgewinn					
	4855 (2315)	15.625,00	an	0520 (0320)	15.625,00
	2100 (1800)	21.420,00	an	4845 (8820)	18.000,00
				3800 (1770)	3.420,00

12.1	6000 (4100)	5.800,00	an	3720 (1740)	2.846,78
	6090 (4175)	230,00		1340 (1530)	500,00
				3730 (1741)	1.611,87
				3740 (1742)	1.071,35
	6110 (4130)	1.126,99	an	3740 (1742)	1.126,99

12.2	6069 (4149)	38,80	an	3730 (1741)	38,80
------	-------------	-------	----	-------------	-------

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Rechnungswesen Sommer 2018**

Teil III: Abschreibungsvergleich

Aktualisierung des Sachverhalts aufgrund der Erhöhung der GWG-Grenze ab dem 01.01.18 (siehe Seite 1)

Anschaffungskosten		Regelabschreibung nach § 7 EStG		Abschreibung nach § 6 Abs. 2a EStG	
		Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG		Sammelposten	Abschreibung
		Abschreibung			
mehr als 250 € bis 800 €	300,00	Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG	300,00	300,00	
mehr als 800 € bis 1.000 €	900,00	Regelabschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG (900,00/7) x 10/12 =	107,14	$\frac{900,00}{1.200,00}$	x 1/5 = 240,00
abzugsfähige Betriebsausgaben (gerundet)			407,00		240,00

Empfehlung: Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG
Führt zu einer höheren Gewinnminderung

Rechtslage ab dem 01.01.2018

Anschaffungskosten	Abschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG	Abschreibung nach § 6 Abs. 2a EStG
bis 250 €	sofort	sofort
mehr als 250 € bis 800 €	sofort	Poolabschreibung über 5 Jahre
mehr als 800 € bis 1.000 €	betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	Poolabschreibung über 5 Jahre
über 1.000 €	betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer